



# Reglement des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen

## Gemäss Art. 25 GwG

---

### *Einleitung*

#### *Art. 1 Präambel*

Der VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen erlässt gestützt auf Art. 16 der Vereinsstatuten folgendes Reglement zum Zwecke der Verhinderung von Finanztransaktionen der organisierten Kriminalität und der Geldwäscherei.

### *I. Zweck des Reglements*

#### *Art. 2 Zweck*

<sup>1</sup>Das Reglement konkretisiert die Sorgfaltspflichten gemäss dem zweiten Kapitel des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor vom 10. Oktober 1997 (GwG; SR 955.0) und legt fest, wie die Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind.<sup>1</sup>

<sup>2</sup>Das Reglement legt fest:

- a) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Verein;
- b) die Kontrolle der Einhaltung des Geldwäschereigesetzes und der in diesem Reglement enthaltenen Pflichten;
- c) die Sanktionierung der Verletzungen der in diesem Reglement enthaltenen Pflichten.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 25 Abs. 2 GwG

<sup>2</sup> Vgl. Art. 25 Abs. 3 GwG

## **II. Geltungsbereich**

### *Art. 3 Geltungsbereich*

<sup>1</sup>Dieses Reglement gilt für alle Finanzintermediäre, die Mitglieder des Vereins sind, einschliesslich deren Mitarbeiter.

<sup>2</sup>Finanzintermediäre dürfen sich nicht an Geschäften ihrer ausländischen Muttergesellschaft, ihrer ausländischen Schwestergesellschaft oder Tochtergesellschaft beteiligen, die zum Zweck haben, die bestehenden Bestimmungen zu umgehen.

## **III. Mitgliedschaft**

### *Art. 4 Anforderungen an die Mitgliedschaft*

Ein Finanzintermediär kann um Mitgliedschaft im Verein nachsuchen, wenn er neben den generellen Anforderungen gemäss Art. 4 Abs. 1 der Vereinsstatuten sich zusätzlich darüber ausweisen kann, dass er durch interne Vorschriften und durch eine angemessene Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten aus dem Geldwäschereigesetz und aus dem Reglement nach Art. 25 GWG sicherstellt.

## **IV. Pflichten des Finanzintermediärs**

### *Art. 5 Generalklausel*

<sup>1</sup>Dem Finanzintermediär ist es untersagt, Vermögenswerte, die aus deliktischen Tätigkeiten oder von kriminellen Organisationen stammen, anzunehmen oder aufzubewahren oder zu helfen, sie anzulegen oder zu übertragen. Der Finanzintermediär macht sich der Geldwäscherei nach Art.305<sup>bis</sup> StGB strafbar, wenn er Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren.

<sup>2</sup>Er macht sich nach Art. 305<sup>ter</sup> StGB strafbar, wenn er berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegt oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen.

<sup>3</sup>Der Finanzintermediär ist verpflichtet, das Geldwäschereigesetz und die in diesem Reglement erlassenen Pflichten jederzeit einzuhalten.

## **a) Sorgfaltspflichten**

### ***Identifizierung der Vertragspartei***

#### **Art. 6 *Identifizierung der Vertragspartei***

<sup>1</sup>Der Finanzintermediär muss bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren<sup>3</sup>.

<sup>2</sup>Wenn mehrere Finanzintermediäre für denselben Kunden im Rahmen des gleichen Geschäfts zuständig sind, so können sie einen unter ihnen mit dem Verfahren der Identifikation der Vertragspartei beauftragen. Der beauftragte Finanzintermediär muss den anderen Finanzintermediären Kopien der Identifikationsdokumente übermitteln und bescheinigen, dass die übermittelten Kopien mit den Originalen übereinstimmen.<sup>4</sup>

#### **Art. 7 *Identifizierung natürlicher Personen***

<sup>1</sup>Der Finanzintermediär prüft die Identität der Vertragspartei, indem er einen gültigen Pass oder eine gültige Identitätskarte einsieht und die wesentlichen Daten festhält.

<sup>2</sup>Wird die Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg aufgenommen, so prüft der Finanzintermediär die Identität der Vertragspartei, indem er sich von ihr notariell beglaubigte Kopien der Ausweispapiere zustellen und ihre Unterschrift notariell beglaubigen lässt. Bei Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz verlangt der Finanzintermediär zusätzlich eine Überbeglaubigung durch Apostille oder durch eine schweizerische diplomatische Vertretung im Ausland. Spricht eine Vertragspartei persönlich beim Finanzintermediär vor, so muss dieser sie neu identifizieren.

---

<sup>3</sup> Art. 3 Abs. 1 GwG

<sup>4</sup> Gemäss ao GV vom 27.1.2000

## Art. 8 *Identifizierung juristischer Personen*

<sup>1</sup>Bei juristischen Personen und Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz hat der Finanzintermediär die Identität der Vertragspartei aufgrund eines Handelsregistrauszuges oder über ZEFIX<sup>5</sup> festzustellen.

<sup>2</sup>Die Identität der im Handelsregister nicht eingetragenen juristischen Personen (Vereine, Stiftungen) ist anhand von Statuten oder gleichwertigen Dokumenten zu prüfen. Als gleichwertige Dokumente gelten insbesondere eine notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde, Gründungsverträgen oder das letzte Testat der Revisionsstelle sowie eine gewerbepolizeiliche Bewilligung.

<sup>3</sup>Die Identitätsprüfung von juristischen Personen und Gesellschaften mit Sitz im Ausland hat aufgrund eines Handelsregistrauszuges oder eines gleichwertigen Ausweises (z.B. "certificate of incorporation") zu geschehen. Der Finanzintermediär lässt sich Originaldokumente oder beglaubigte Kopien mit Apostille vorlegen. Eine Bestätigung einer schweizerischen Botschaft oder eines schweizerischen Konsulats kann auch abgegeben werden.

<sup>4</sup>Die beweiskräftigen Dokumente für eine Identifikation juristischer Personen müssen den aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen und dürfen nicht älter als 12 Monate sein.

## Art. 9 *Allgemeine Identifikationsvorschriften*

<sup>1</sup>Der Finanzintermediär muss bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen von seiner Vertragspartei die folgenden Informationen zur Identität einverlangen:

1. Name bzw. Firma,
2. Vorname,
3. Adresse bzw. Sitz der Gesellschaft,
4. Geburtsdatum bzw. Gründungsdatum der Gesellschaft,
5. Nationalität,
6. berufliche und geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person,
7. Art und Datum des Geschäftes,
8. Betrag und Währung der eingebrachten Vermögenswerte,

---

<sup>5</sup> Zentraler Firmenindex Eidg. Amt für das Handelsregister (<http://zefix.admin.ch>)

9. Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (falls notwendig) und Details des Geschäftes, das im Namen dieser Person abgeschlossen wurde.

<sup>2</sup>Die in Abs. 1 eingeholten Informationen sind zu dokumentieren. Von den Dokumenten, anhand derer die Identität geprüft worden ist, ist eine Fotokopie für die Akten zu erstellen.

#### *Art. 10 Sonderfälle*

<sup>1</sup>Bei Kassageschäften mit einer nicht bereits identifizierten Vertragspartei besteht die Pflicht zur Identifizierung, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, einen Betrag von Fr. 25'000.-- übersteigen<sup>6</sup>. Für Geldwechselgeschäfte gilt die Identifizierungspflicht ab einem Betrag von Fr. 5'000.--.

<sup>2</sup>Als Kassageschäfte gelten alle Formen von Geschäften mit Bargeld (inkl. Checks), Inhaberpapieren oder Edelmetallen.

<sup>3</sup>Liegen in Fällen nach Absatz 1 Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei vor, so ist die Identifizierung auch dann vorzunehmen, wenn der Betrag von Fr. 25'000.-- resp. Fr. 5'000.-- nicht erreicht ist<sup>7</sup>.

#### *Art. 11 Ausnahme bei inländischen Vertragsparteien*

Eine Identifikation muss bei inländischen Vertragsparteien dann nicht gemacht werden, wenn Gelder zwecks Liberierung des Kapitals bei Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung hinterlegt oder verwaltet werden.

### ***Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten***

#### *Art. 12 Schriftliche Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten*

<sup>1</sup>Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn:

- a) die Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist oder daran Zweifel bestehen;
- b) die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist; oder
- c) ein Kassageschäft von erheblichem Wert im Sinne der Identifikationspflicht gemäss Art. 10 des Reglements getätigt wird<sup>8</sup>.

---

<sup>6</sup> Art. 3 Abs. 2 GwG

<sup>7</sup> Art. 3 Abs. 4 GwG

<sup>8</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 1 GwG

<sup>2</sup>Er muss bei Sammelkonten oder Sammeldepots verlangen, dass die Vertragspartei eine vollständige Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen beibringt und dass sie jede Änderung der Liste unverzüglich meldet.

<sup>3</sup>In der schriftlichen Erklärung zur wirtschaftlich berechtigten Person hat die Vertragspartei die folgenden Informationen zu bestätigen:

1. Name, Vorname und Geburtsdatum; sowie
2. Wohnadresse und Domizilstaat; bzw.
3. Firmenname, ev. gültiger Handelsregistereintrag; sowie
4. Domiziladresse und Domizilstaat.

<sup>4</sup>Bleiben Zweifel an der Richtigkeit der schriftlichen Erklärung der Vertragspartei bestehen und können diese nicht durch weitere Abklärungen ausgeräumt werden, so hat der Finanzintermediär die Vertragsbeziehung abzulehnen.

#### *Art. 13 Allgemeine Feststellungsvorschriften*

<sup>1</sup>Bei der Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten ist die nach den Umständen zumutbare Sorgfalt anzuwenden.

<sup>2</sup>Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung der Vertragspartei entstehen namentlich:

- a) bei Erteilung einer Vollmacht an eine Person, welche nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht;
- b) sofern dem Finanzintermediär die finanziellen Verhältnisse der Vertragspartei bekannt sind und die eingebrachten oder in Aussicht gestellten Werte ausserhalb dieses finanziellen Rahmens liegen;
- c) oder wenn der Kontakt mit der Vertragspartei andere aussergewöhnliche Feststellungen ergibt.

#### *Art. 14 Sitzgesellschaften*

<sup>1</sup>Als Sitzgesellschaften im Sinne dieses Reglements gelten alle Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen, etc., die im Domizilstaat nicht einen Handels-, Fabrikationsbetrieb oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen.

<sup>2</sup>Als Sitzgesellschaften gelten auch Unternehmen, die über keine eigenen Geschäftsräume verfügen (Sitz bei einem Anwalt, bei einer Treuhandgesellschaft, bei einer Bank usw.) oder die kein eigenes, ausschliesslich für sie tätiges Personal angestellt haben bzw. das angestellte Personal sich nur mit administrativen Arbeiten befasst (Führung der Buchhaltung, der Korrespon-

denz nach Weisung der die Sitzgesellschaft beherrschenden Personen oder Gesellschaften).

#### *Art. 15 Verfahren bei Sitzgesellschaften*

<sup>1</sup>Die Finanzintermediäre müssen von in- und ausländischen Sitzgesellschaften im Sinne von Art. 14 des Reglements eine schriftliche Erklärung gemäss Art. 12 einfordern.

<sup>2</sup>Eine Sitzgesellschaft kann nicht wirtschaftlich Berechtigte sein.

#### *Art. 16 Beherrschungs- oder Beteiligungsverhältnisse*

<sup>1</sup>Eine Gesellschaft wird von denjenigen natürlichen oder juristischen Person oder Personengruppe beherrscht, welche direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte des Gesellschaftskapitals oder der Stimmen an ihr beteiligt ist oder auf sie in anderer erkennbarer Weise einen bestimmenden Einfluss ausübt.

<sup>2</sup>Bei Gesellschaften, die von einer Sitzgesellschaft beherrscht werden, muss der Finanzintermediär die Identität der diese Sitzgesellschaft beherrschenden Person abklären, indem er eine schriftliche Erklärung nach Art. 12 des Reglements von der Sitzgesellschaft einfordert.

<sup>3</sup>Bei Personenverbindungen oder Vermögenseinheiten, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht (z.B. bei Discretionary Trusts), ist anstelle der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten vom Vertragspartner eine schriftliche Erklärung zu verlangen, welche diesen Sachverhalt bestätigt. Die Erklärung hat ferner Angaben zu enthalten über effektive (nicht treuhänderische) Gründer und, falls bestimmbar, Personen, die der Vertragspartei oder seinen Organen gegenüber instruktionsberechtigt sind, sowie den Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen können (kategorieweise, z.B. "Familienangehörige des Gründers"). Sind Kuratoren, Protektoren usw. vorhanden, sind sie in der Erklärung aufzuführen.

<sup>4</sup>Bei widerrufbaren Konstruktionen (z.B. Revocable Trusts) ist der effektive Gründer, sofern ihm das Widerrufsrecht zusteht, als wirtschaftlich Berechtigter aufzuführen.

## ***Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person***

### *Art. 17 Wiederholung der Identifizierung oder der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person*

<sup>1</sup>Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder stellt ein Finanzintermediär fest, dass eine Erklärung nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht, so muss die Identifizierung der Vertragspartei oder die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten gemäss Art. 6 bis 16 des Reglements wiederholt werden<sup>9</sup>.

<sup>2</sup>Verweigert eine Vertragspartei eine erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person ohne besondere Angabe von Gründen, kann der Finanzintermediär die bestehende Vertragsbeziehung abbrechen. In diesem Fall muss er dies der Fachstelle für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität anzeigen.

<sup>3</sup>Ein Finanzintermediär hat sofort die Geschäftsbeziehungen abubrechen und die Fachstelle für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu informieren, wenn sich aus dem Geschäftsverkehr der Verdacht aufdrängt, dass der Finanzintermediär bei der Identifizierung oder der Erklärung zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person getäuscht worden ist.

<sup>4</sup>Bricht ein Finanzintermediär die Geschäftsbeziehungen aus den in Abs. 2 und 3 genannten Gründen ab, darf er den Rückzug der Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den kantonalen Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur weiter zu verfolgen. In den Fällen, wo der Finanzintermediär dazu in der Lage ist (z.B. bei Vorliegen einer Vollmacht), darf er insbesondere keine Barauszahlung oder keine physische Lieferung von Titeln und Edelmetallen, welche in ihrem Gesamtbetrag eine Höhe von Fr. 100'000.-- überschreitet, veranlassen.

<sup>5</sup>Die Beziehungen zum Vertragspartner dürfen nicht mehr abgebrochen werden, wenn die Voraussetzungen der Meldepflicht (Art. 21 des Reglements) gegeben sind.

---

<sup>9</sup> Art. 5 Abs. 1 GwG

## **Besondere Abklärungspflicht**

### **Art. 18 Besondere Abklärungspflicht**

<sup>1</sup>Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung, welche im Vergleich zu seinen Kundendokumentationen / Kundenprofilen<sup>10</sup> ungewöhnlich erscheint, abklären, ausser ihre Rechtmäßigkeit ist erkennbar, insbesondere wenn:

- a) mit einem oder mehreren Geschäften, die miteinander verbunden erscheinen, Barbeträge, Inhaberpapiere oder Edelmetalle eingebracht oder abgezogen werden, welche Fr. 100'000.-- überschreiten.
- b) er Gelder auf dem Korrespondenzweg erhält, es sei denn, die Überweisung der Gelder erfolgt über eine Korrespondenzbank, die einer gleichwertigen Aufsicht und einer angemessenen Regelung zur Bekämpfung der Geldwäscherei unterstellt ist. Dies gilt insbesondere für Banken, welche in einem der Mitgliedsländer der FATF bzw. GAFI<sup>11</sup> domiziliert sind, das deren Empfehlungen vollständig umgesetzt hat.

<sup>2</sup>Weitere Anhaltspunkte für ungewöhnliche Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen, auf die sich der Finanzintermediär sensibilisieren muss, sind in der sich im Anhang befindlichen Typologienliste zu finden. Die Typologienliste ist nicht abschliessend. Sie wird von der Fachstelle für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität fortlaufend aktualisiert.

### **Art. 19 Zusätzliche Identifikationen**

Liegt ein Grund für eine besondere Abklärungspflicht vor, hat der Finanzintermediär zusätzlich zur Identifikation von der Vertragspartei die folgenden Informationen ein zu verlangen:

1. berufliche und geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person,
2. Zweck des Geschäftes,
3. Datum des Geschäftes,
4. Betrag und Währung der eingebrachten Vermögenswerte,
5. Kontoverbindung oder Kreditkartennummer,
6. Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte.

## **Dokumentationspflicht**

---

<sup>10</sup> Gemäss ao GV vom 27.1.2000

<sup>11</sup> *Financial Action Task Force* bzw. *Groupe d'action financière sur le blanchiment de capitaux*  
Die entsprechenden Listen finden Sie unter: [www.vqf.ch](http://www.vqf.ch) - Link zu FATF.

## Art. 20 Dokumentationspflicht

<sup>1</sup>Die Finanzintermediäre haben über ihre Beziehungen mit den Vertragspartnern und die getätigten Geschäfte diejenigen Unterlagen und Belege zu erstellen, die es einem fachkundigen Dritten, insbesondere den von der Aufsichtskommission eingesetzten Prüfungsstellen und der Kontrollstelle für Geldwäscherei, erlauben, sich ein zuverlässiges Bild über die Einhaltung des Reglements und des Geldwäschereigesetzes durch den Finanzintermediär zu bilden.

<sup>2</sup>Die Unterlagen und Belege müssen so erstellt und aufbewahrt werden, dass der angeschlossene Finanzintermediär den Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert geforderter Frist nachkommen kann<sup>12</sup>. Die Unterlagen und Belege müssen es ermöglichen, die einzelnen Geschäfte zu rekonstruieren.

<sup>3</sup>Die Unterlagen und Belege sind an einem sicheren Ort aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre nach Abschluss der Geschäftsbeziehungen oder des Geschäftes. Der Fristenlauf beginnt mit dem Datum des Geschäftes. Bei Auflösung der Geschäftsbeziehung sind die Unterlagen oder deren Kopien zur Identifikation der Vertragspartei bis zehn Jahre nach Kündigung des Vertragsverhältnisses aufzubewahren.

<sup>4</sup>Der Finanzintermediär hat sicherzustellen, dass die Aufsichtskommission, die durch dieses bestellten Prüfungsstellen gemäss Art. 27 des Reglements und die Kontrollstelle für Geldwäscherei die Identifikation und die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung kontrollieren können.

### **b) Pflichten bei Verdacht auf Finanztransaktionen der organisierten Kriminalität und/oder Geldwäschereiverdacht**

## Art. 21 Meldepflicht

<sup>1</sup>Ein Finanzintermediär, der weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 305<sup>bis</sup> StGB stehen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260<sup>ter</sup> Ziff. 1 StGB), muss der zentralen Meldestelle für Geldwäscherei nach Art. 23 GwG sowie der Fachstelle für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität unverzüglich Meldung erstatten<sup>13</sup>. Gegenüber der Fachstelle hat die Meldung vorerst in anonymisierter Form zu erfolgen.<sup>14</sup>

<sup>2</sup>Werden keine Geschäftsbeziehungen aufgenommen, so besteht keine Meldepflicht.

---

<sup>12</sup> Art. 7 Abs. 2 GwG

<sup>13</sup> Art. 9 Abs. 1 GwG

<sup>14</sup> Gemäss ao GV vom 27.1.2000

<sup>3</sup>Die Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei nach Art. 23 GwG hat schriftlich zu erfolgen. Sie erfolgt per Fax, oder, wenn ein Faxgerät nicht zur Verfügung steht, per A-Post. Dabei ist in der Regel das von der Meldestelle für Geldwäscherei (Meldestelle) vorbereitete Meldeformular zu verwenden.

<sup>4</sup>Der Meldestelle für Geldwäscherei ist anzugeben, wer für die Meldung zuständig ist (Ansprechperson). Der Finanzintermediär stellt sicher, dass diese Person während den Geschäftszeiten erreichbar ist.

#### *Art. 22 Vermögenssperre*

<sup>1</sup>Ein Finanzintermediär muss ihm anvertraute Vermögenswerte, die mit der Meldung in Zusammenhang stehen, unverzüglich sperren<sup>15</sup>.

<sup>2</sup>Er erhält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem er der Meldestelle Meldung erstattet hat<sup>16</sup>.

<sup>3</sup>Er darf während einer Vermögenssperre, die er selber oder die die zuständige Strafverfolgungsbehörde verhängt hat, weder die Betroffenen noch Dritte über die Meldung informieren<sup>17</sup>.

#### *Art. 23 Straf- und Haftungsausschluss*

Der Finanzintermediär kann für die Meldung und die Vermögenssperre nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden, wenn er mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt vorgegangen ist.<sup>18</sup>

### **c) Besondere Bestimmungen für Anwälte und Notare**

#### *Art. 24 Meldepflicht für Anwälte und Notare*

<sup>1</sup>Nicht der Meldepflicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, die von Dritten Vermögenswerte entgegengenommen haben, an denen sie nicht selber wirtschaftlich berechtigt sind und diese auf Konten/Depots verwalten, bezüglich derer sie dem gesetzlichen Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstellt sind<sup>19</sup>. In Bezug auf sämtliche anderen Tätigkeiten als Finanzintermediäre unterliegen sie der Meldepflicht.

<sup>2</sup>Kontos/Depots, die dem gesetzlichen Berufsgeheimnis unterstellt sind, müssen entsprechend gekennzeichnet werden und dienen ausschliesslich:

---

<sup>15</sup> Art. 10 Abs. 1 GwG  
<sup>16</sup> Art. 10 Abs. 2 GwG  
<sup>17</sup> Art. 10 Abs. 3 GwG  
<sup>18</sup> Art. 11 GwG  
<sup>19</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 2 GwG

- a) der Abwicklung und der damit, soweit tunlich, verbundenen kurzfristigen Anlage von Gerichtskostenvorschüssen, Kautionen, öffentlich-rechtlichen Abgaben etc. sowie von Zahlungen an oder von Parteien, Dritten oder Behörden (Kennzeichnung "Klientengelder-Abwicklungskonto/-depot");
- b) der Hinterlegung und der damit, soweit tunlich, verbundenen Anlage von Vermögenswerten aus einer hängigen Erbteilung oder Willensvollstreckung (Kennzeichnung z.B. "Erbenschaft" oder "Erbteilung");
- c) der Hinterlegung und der damit, soweit tunlich, verbundenen Anlage von Vermögenswerten aus einer hängigen Güterausscheidung im Rahmen einer Ehescheidung oder -trennung (Kennzeichnung z.B. "Güterausscheidung Ehescheidung");
- d) der Sicherheitshinterlegung und der damit, soweit tunlich, verbundenen Anlage von Vermögenswerten in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Kennzeichnung z.B. "Escrow-Konto/Depot", "Sperrdepot Aktienkauf", "Sicherheitshinterlegung Unternehmerkaution", "Sicherheitshinterlegung Grundstückgewinnsteuer", etc.);
- e) der Hinterlegung und der damit, soweit tunlich, verbundenen Anlage von Vermögenswerten in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor ordentlichen Gerichten oder Schiedsgerichten und in Verfahren des Zwangsvollstreckungsrechts (Kennzeichnung z.B. "Vorschüsse", "Sicherstellung Gerichtskautions", "Konkursmasse", "Schiedsgerichtsverfahren", etc.).

*Art. 25 Abklärungen und Kontrolle bei Anwälten und Notaren*

<sup>1</sup>Für Fragen der Abgrenzung zwischen der Tätigkeit als Finanzintermediäre und der forensischen Tätigkeit als Anwalt bzw. Notar ist unter Einhaltung des Berufsgeheimnisses die Fachstelle für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität nach Art. 23 f. der Vereinsstatuten zuständig.

<sup>2</sup>Kontrolle und Überprüfung der Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten durch Anwälte und Notare, werden durch eine dem Berufsgeheimnis unterstellte und von der Aufsichtskommission bestellte juristische oder natürliche Person durchgeführt. Der Kontrollbericht ist unter Einhaltung des Berufsgeheimnisses zu erstellen.

## V. Kontrolle

### Art. 26 Aufsicht

<sup>1</sup>Durch die Mitgliedschaft im Verein beauftragen und ermächtigen die Finanzintermediäre die Aufsichtskommission, externe und unabhängige Prüfungsstellen zu bestellen.

<sup>2</sup>Diese Prüfungsstellen führen stichprobeweise bei den angeschlossenen Finanzintermediären Kontrollen durch. Die Kontrollen werden in der Regel kurzfristig angekündigt. Sie können aber auch unangekündigt durchgeführt werden.<sup>20</sup> Die zu überprüfenden Finanzintermediäre werden durch die Aufsichtskommission festgelegt. Der Finanzintermediär hat der Prüfungsstelle die Unterlagen und Dokumente vorzulegen, anhand welcher die Einhaltung der Pflichten überprüft werden kann.

<sup>3</sup>Die Prüfungsstellen prüfen die Einhaltung der Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes sowie dieses Reglements. Sie prüfen insbesondere, ob die verlangten Dokumente in Umsetzung der Sorgfaltspflichten ordnungsgemäss erstellt und aufbewahrt werden. Anhand der Unterlagen prüfen sie weiter, ob der Meldepflicht korrekt Folge geleistet wurde. Sie erstellen darüber einen Bericht und leiten diesen zur Überprüfung an die Aufsichtskommission weiter<sup>21</sup>.

<sup>4</sup>Haben die Prüfungsstellen einen begründeten Verdacht auf Verstösse gegen das Geldwäschereigesetz oder das Reglement, oder stellen sie solche fest, erstatten sie der Aufsichtskommission Meldung. Diese Meldung kann, wenn keine Gefahr in Verzug ist, zusammen mit der Zustellung des Prüfungsberichts erfolgen.

<sup>5</sup>Handelt es sich bei den festgestellten Verstössen nach Ansicht der Prüfungsstellen um einzelne Bagatellverstösse, bei denen mit geringem Aufwand die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes möglich erscheint, sind die Prüfungsstellen befugt, den Finanzintermediär vor Ort aufzufordern, diese Mängel innert einer kurzen, angemessenen Frist von maximal 1 Monat zu beheben und nach Ablauf dieser Frist eine Nachprüfung vorzunehmen. Die Beurteilung der Prüfungsstellen, die zu diesem Vorgehen führt, ist für die Aufsichtskommission als Sanktionsorgan weder bindend noch präjudizierend. Die Vorschriften von Absatz 3 und 4 bezüglich Berichterstattung und Meldung an die Aufsichtskommission gelten uneingeschränkt auch für die Nachprüfung.<sup>22</sup>

<sup>6</sup>Bei Verdacht auf Verletzung der gesetzlichen Pflichten von Art. 9 und 10 GwG (Meldepflicht und damit verbundener Vermögenssperre) hat die Prüfungsstelle sowohl an die Aufsichtskommission als auch an die Fachstelle unverzüglich Meldung zu erstatten. Die Fachstelle hat sofort alle notwendigen Massnahmen vorzukehren (vgl. Art. 27 Abs. 4 GwG) und die

---

<sup>20</sup> Gemäss ao GV vom 27.1.2000

<sup>21</sup> Gemäss o GV vom 25.6.2001

<sup>22</sup> Gemäss o GV vom 25.6.2001

Aufsichtskommission darüber zu orientieren. Absatz 4 letzter Satz und Absatz 5 finden in diesen Fällen keine Anwendung.

#### *Art. 27 Selbstdeklaration*

Die angeschlossenen Finanzintermediäre haben jährlich mittels Selbstdeklaration die Einhaltung der Pflichten zu bestätigen. Sie haben dabei das vom Verein dafür vorgesehene Formular zu verwenden.

#### *Art. 28 Verletzung des Reglements, Sanktionen*

<sup>1</sup>Im Falle von Verstössen gegen die Bestimmungen des Reglements hat der fehlbare Finanzintermediär dem Verein eine Konventionalstrafe von bis zu Fr. 100'000.-- zu leisten. Zusätzlich kann der Verein dem fehlbaren Finanzintermediär eine maximal dreimonatige Frist zur Wiederherstellung des reglementskonformen Zustandes setzen.<sup>23</sup>

<sup>2</sup>Bei der Bemessung der Konventionalstrafe sind die Schwere der Verletzung, der Grad des Verschuldens und die Vermögenslage des Finanzintermediärs gebührend zu berücksichtigen. Ausser dem kann von staatlichen Behörden in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung getragen werden.

<sup>3</sup>Bei wiederholten Verstössen gegen die Bestimmungen des Reglements oder wenn der fehlbare Finanzintermediär einer Aufforderung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, kann die Aufsichtskommission den Ausschluss aus dem Verein anordnen.

<sup>4</sup>Bei Bagatelverstössen kann

- a) anstelle einer Konventionalstrafe ein Verweis ausgesprochen werden oder
- b) anstelle der Einleitung eines Sanktionsverfahrens eine angemessene, nicht verlängerbare Frist von maximal 3 Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes angesetzt werden, bzw. das Ergebnis der Nachprüfung im Sinne von Art. 26 Abs. 5 des Reglements abgewartet werden. Ist der Finanzintermediär der Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes vollumfänglich und fristgerecht nachgekommen, kann auf die Einleitung eines Sanktionsverfahrens verzichtet werden.<sup>24</sup>

<sup>5</sup>Eine Privilegierung im Sinne von Absatz 4 (Verweis oder Verzicht auf ein Sanktionsverfahren anstelle einer Konventionalstrafe) ist ausgeschlossen, wenn der Finanzintermediär den ihm auferlegten Verpflichtungen innert der unter lit. b bzw. der von den Prüfungsstellen nach Artikel 26 Abs. 5 angesetzten Frist nicht vollumfänglich und fristgerecht nachkommt.<sup>25</sup>

---

<sup>23</sup> Gemäss ao GV vom 27.1.2000

<sup>24</sup> Gemäss o GV vom 25.6.2001

<sup>25</sup> Gemäss o GV vom 25.6.2001

## Art. 29 *Ausschluss*

<sup>1</sup>Vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzungen des Geldwäschereigesetzes und dieses Reglements durch den fehlbaren Finanzintermediär führen zum Ausschluss aus dem Verein<sup>26</sup>. Der Ausschluss aus dem Verein kann mit einer Konventionalstrafe verbunden werden.

<sup>2</sup>Setzt sich der Finanzintermediär aus mehreren Personen zusammen, d.h. ist der Finanzintermediär eine natürliche Person und hat Angestellte, oder ist er eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, so sind diejenigen Personen, welche die Pflichten gemäss Geldwäschereigesetz und Reglement verletzt haben, aus der Organisation des Finanzintermediärs auszuschliessen und dürfen im Bereich der Finanzintermediation nicht mehr tätig sein.<sup>27</sup>

<sup>3</sup>Neben dem direkten Urheber der Verletzung sind auch diejenigen Personen innerhalb der Organisation des Finanzintermediärs auszuschliessen, welche vorsätzlich durch ein Tun oder Unterlassen bei dieser Verletzung mitgewirkt haben.<sup>28</sup>

<sup>4</sup>Auf den Ausschluss des Finanzintermediärs kann verzichtet werden, wenn er den Nachweis erbringt, dass er den ordnungsgemässen Zustand binnen kurzer Zeit, maximal aber drei Monaten, wiederhergestellt hat und er Gewähr für die Erfüllung der Pflichten gemäss Geldwäschereigesetz und Reglement bieten kann. Ist dies nicht der Fall, ist er aus dem Verein auszuschliessen.<sup>29</sup>

## Art. 30 *Aufsichtskommission*

<sup>1</sup>Zuständig für die Abklärung, die Untersuchung und das Sanktionieren von Verletzungen des Reglements ist die Aufsichtskommission. Es ist befugt für die Untersuchung allfällige Hilfspersonen herbeizuziehen.

<sup>2</sup>Die Aufsichtskommission ordnet das Verfahren und bestimmt über die Kostentragung.

<sup>3</sup>Unterzieht sich der fehlbare Finanzintermediär dem Beschluss der Aufsichtskommission, ist das Verfahren damit erledigt. Unterzieht er sich dem Beschluss der Aufsichtskommission nicht, kann er nach einmaliger Aufforderung zur Folgeleistung vom Verein ausgeschlossen werden. Die ausgesprochene Konventionalstrafe verfällt dabei nicht. Vorbehalten ist die Einsprachemöglichkeit des Mitgliedes nach Art. 31 des Reglements.

<sup>4</sup>Verweigert ein Finanzintermediär die Mitwirkung bei den Untersuchungshandlungen der Aufsichtskommission oder der Prüfungsstelle, so kann die Aufsichtskommission eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 28 des Reglements aussprechen.

---

<sup>26</sup> Gemäss ao GV vom 27.1.2000

<sup>27</sup> Gemäss ao GV vom 27.1.2000

<sup>28</sup> Gemäss ao GV vom 27.1.2000

<sup>29</sup> Gemäss ao GV vom 27.1.2000

<sup>5</sup>Die Mitglieder der Aufsichtskommission haben über die ihnen im Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen strenge Verschwiegenheit zu wahren.

<sup>6</sup>Wird gegen einen angeschlossenen Finanzintermediär ein Verfahren erhoben, das in einer Konventionalstrafe und/oder einem Ausschluss aus dem Verein enden könnte, werden die Unterlagen automatisch der Kontrollstelle für Geldwäscherei zur Information unterbreitet.

*Art. 31 Einsprachen gegen Sanktionen*

<sup>1</sup>Der betroffene Finanzintermediär kann gegen den Entscheid bei der Aufsichtskommission innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erheben.

<sup>2</sup>Für die Konstituierung des Schiedsgerichtes und das Schiedsverfahren sei auf die einschlägigen Bestimmungen der Vereinsstatuten verwiesen.

Zug, den 24. November 2003

Für den Verein

Der Präsident:

Ein Mitglied des Vorstandes:

